



## Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

(FBIII/39.47.22/2025-7)

Auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 14 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und gemäß der §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) erlässt der Landkreis Mansfeld-Südharz folgende

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. In den nachfolgend bezeichneten Gebieten (Aufstellungsgebiete) dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden (Geflügel), ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere), gehalten werden.

Aufstellungsgebiete (aufgrund von Zugvogelrastplätzen als Risikoareal bzw. Puffergebiet um ein Risikoareal eingestuft) sind:

1. Ortsteile und Teilorte der Verbandsgemeinde Goldene Aue: Berga (mit den Ortsteilen Bösenrode und Rosperwenda), Brücken-Hackpfüffel (mit Brücken und Hackpfüffel), Kelbra (Kyffhäuser) (mit den Ortsteilen Sittendorf, Tilleda und Thürungen)
2. Ortsteile oder Teilorte der Gemeinde Südharz: Bennungen, Dittichenrode, Roßla

# Landkreis Mansfeld-Südharz

Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Klosterplatz 24, 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: (03464) 535 4300 Fax: (03464) 535 4390



MANSFELD  
SÜDHARZ

3. Ortsteile und Teilorte der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land: Amsdorf, Aseleben, Erdeborn, Lüttchendorf (mit Wormsleben), Röblingen am See, Seeburg (mit Rollsdorf), Stedten, Wansleben am See

2. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist im Landkreis Mansfeld-Südharz verboten (Art. 71 VO (EU) 2016/429)

3. Alle Geflügelhalter und Geflügelhalterinnen im Landkreis Mansfeld-Südharz, die ihrer Pflicht zur Anzeige der Haltung von Geflügel bisher noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich beim Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz nachzuholen.

4. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 23.10.2025 wird zum 10.12.2025 aufgehoben.

## Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) sofort vollziehbar.

## Inkrafttreten

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufes und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Begründung:

### I. Sachverhalt

Am 18.10.2025 wurde durch Bestätigung des Befundes des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) im Landkreis Mansfeld-Südharz, Verbandsgemeinde Goldene Aue, amtlich festgestellt. Die Geflügelpest ist eine hochansteckende Tierseuche, die bei Haus- und Wildvögeln zu schweren Krankheitsverläufen und hoher Sterblichkeit führt.



Seither verendeten eine Vielzahl von Wildvögeln an dem hochpathogenen Virus. Es wurden knapp 6.000 verendete Tiere geborgen. Weiterhin brach das Virus innerhalb einer Geflügelhaltung in Kelbra aus.

So wurde eine Schutz- und Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb eingerichtet. Innerhalb dieser Zone sind keine weiteren Ausbrüche der Geflügelpest aufgetreten. Aufgrund dessen wurde die Schutzzone mit Allgemeinverfügung vom 27.11.2025 und die Überwachungszone mit Allgemeinverfügung vom 01.12.2025 aufgehoben.

Der letzte, im Landkreis Mansfeld- Südharz, amtlich zur Kenntnis gelangte, positive Fall der hochpathogenen aviären Influenza wurde am 18.11.2025 durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigt. Aufgrund der aktuell rückläufigen Entwicklung des Seuchengeschehens wird die Aufstellungspflicht, welche bisher für den gesamten Landkreis galt, auf die o. g. Risikogebiete beschränkt.

## II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 14 AG TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 TierGesG ist der Landkreis sachlich für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza als Seuche der Kategorie A kann die zuständige Behörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anordnen. Eine Verbreitung kann indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln etc..

Die Aufstellungspflicht ist zum Schutz vor weiterer Verschleppung oder Verbreitung der Geflügelpest anzuordnen.

Gemäß § 13 Abs. Abs. 1 der GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde die Aufstellung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel nötig ist.



---

Die mit Geflügelpest infizierten Wildvögel fliegen in Gruppen bis zu mehreren tausend Tieren zu ihren Winterstandorten. Dabei werden auch Gebiete privater Vogelhaltung überflogen. Die Gefahr einer Kontamination von gehaltenem Geflügel durch herabfallende Wildvögel oder deren Ausscheidungen ist dabei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Aufgrund der aktuellen Seuchenentwicklung und einer durchgeführten Risikobewertung durch das Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld- Südharz und unter Einbeziehung der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler- Instituts vom 06.11.2025 wurde beschlossen, die Schutzmaßnahmen zur Verbreitung der Geflügelpest lediglich innerhalb der oben benannten Risikogebiete weiterhin fortlaufen zu lassen, sodass zu Gunsten der Geflügelhaltungen Lockerungen bezüglich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zugelassen werden. Damit soll eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung herbeigeführt und gleichzeitig das Risiko eines weiteren Ausbruches möglichst geringgehalten werden.

Das Ermessen wurde pflichtgemäß ausgeübt. Eine Verletzung der Grundrechte nach Art. 14 und 12 Grundgesetz (GG) liegt nicht vor. Die Maßnahmen sind durch einen Verfassungsauftrag des Tierschutzes (Art. 20a GG) und den Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt, wobei die Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde. Die unter Ziffer 1 bis 3 getroffenen Festlegungen sind verhältnismäßig. Sie sind im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung geeignet, um eine Verschleppung des Seuchenerregers und eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern. Die hochpathogene aviäre Influenza ist eine besonders ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursachen kann. Aufgrund ihrer starken Ausbruchstendenz ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes infiziert werden könnten. Damit das Übertragungsrisiko wirksam minimiert wird, die Einschleppung der Tierseuchenerreger in Betriebe sowie eine Ausbreitung der Tierseuche so sicher wie möglich verhindert wird, sind die für die Risikogebiete verfügbaren, sofort vollziehbaren Maßgaben weiterhin erforderlich und zugleich geeignet. Insbesondere unter Berücksichtigung der im Falle einer Ausbreitung der Seuche drohenden rigorosen Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon, was hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben könnte, der möglichen Gesundheitsgefährdung und dem Leiden einer Vielzahl von Tieren sowie dem grundsätzlichen Zoonosecharakter der Seuche sind die Maßnahmen auch angemessen. Die getroffenen Anordnungen sind aber auch erforderlich, um die Anforderungen an die zusätzliche Überwachung zu erfüllen. Zudem konkretisieren sie die für die Risikogebiete angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten für die derzeit noch bestehende erhöhte Infektionsgefahr durch den amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest in der Verbandsgemeinde Goldene Aue. Damit können die Seuchenschutzmaßnahmen ab dem 10.12.2025 auf die oben benannten Risikogebiete beschränkt werden.



Geflügelveranstaltungen sind weiterhin zu untersagen. Während der Durchführung von Geflügelausstellungen und – märkten befindet sich eine Vielzahl von Vögeln auf engem Raum. Aufgrund des hochpathogenen Erregers der Geflügelpest besteht ein hinreichender Gefahrenverdacht zur Verbreitung des Virus.

Die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 23.10.2025 wird widerrufen.

## **Begründung Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen, effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtschutzinteresses, wurden miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

## **Begründung Inkrafttreten**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Von einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG wurde abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei dem vorliegenden Sachverhalt eine Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen.

### Hinweis

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

André Schröder

Landrat

